

Laudatio zur Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises der VG WORT 2024 an Dr. Moritz Sutterer

Michael Grünberger¹

Verehrtes Auditorium!

Es gibt zwei Rechtsbereiche, die Urheberrechtler:innen gerne meiden: Die Praktiker:in versucht dem Kollisionsrecht auszuweichen, die Wissenschaftler:in dem Recht der Verwertungsgesellschaften. Heute würdigen wir einen Wissenschaftler und Praktiker, der mit seiner herausragenden Dissertation beides in den Fokus genommen hat: das Kollisionsrecht und die Verwertungsgesellschaften!

Moritz Sutter hat eine 510 Textseiten starke Doktorarbeit vorgelegt, die den Titel trägt: „Das Kollisionsrecht der kollektiven Rechtswahrnehmung“. Die Arbeit ist nur einen Steinwurf entfernt am „anderen“ Münchner IP-Institut, dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb entstanden. Sie wurde von Josef Drexler betreut und Matthias Leistner hat ein schönes Zweitvotum dazu verfasst. Beide haben die Arbeit herausragend bewertet – mit vollem Recht! Es überrascht daher nicht, dass sich die Dissertation auch in der Auswahlkommission des Heinrich-Hubmann-Preises, der ich die Ehre habe anzugehören, durchsetzen konnte. Die Qualität der eingereichten Arbeiten war hoch, die Dissertation von Moritz Sutterer stach daraus noch einmal hervor. Sie leistet einen richtungsweisenden Beitrag zur bisher häufig vernachlässigten und daher weitgehend ungeklärten kollisionsrechtlichen Behandlung von Verwertungsgesellschaften.

Worum geht es? Den Ausgangspunkt bildet die Europäisierung und Internationalisierung der Verwertungsgesellschaften und der Diensteanbieter, die Lizenzen nachfragen. Die Prämisse ist, dass es einen Bedarf nach territorial erweiterten Lizenzen gibt, die an die Stelle nationaler Lizenzierungen treten. Wenn Verwertungsgesellschaften diesen Bedarf decken und in neue Märkte eintreten wollen, stellt sich die Frage, ob und wie der geltende Ordnungsrahmen für Verwertungsgesellschaften das ermöglicht. Verwertungsgesellschaften sind nämlich „das Subjekt engmaschiger Regulierung“. Daraus resultiert die zentrale Forschungsfrage der Arbeit: „Welches nationale Recht beherrscht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften oder [welches] gilt für bestimmte verwertungsgesellschaftliche Rechtsverhältnisse, wenn Verwertungsgesellschaften grenzüberschreitend tätig werden?“ Interessanterweise haben weder der EU- noch der deutsche Gesetzgeber

¹ Prof. Dr., Direktor des Instituts für Urheber und Medienrecht e.V., München, Präsident und Claussen-Simon-Stiftungsprofessor für Privatrecht und Responsive Rechtswissenschaft, Bucerius Law School; Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht, Universität Bayreuth (beurlaubt).

diese Frage adressiert. Die Literatur schweigt dazu auch fast vollständig. Diese überraschend große Forschungslücke, der eine enorme praktische Relevanz zukommt, schließt Moritz Sutterer mit der hier gewürdigten Arbeit.

Der Autor entwirft einen kollisionsrechtlichen Gesamtansatz für das grenzüberschreitende Handeln von Verwertungsgesellschaften. Er arbeitet die spezifischen Charakteristika und Funktionszusammenhänge des Rechts der Verwertungsgesellschaften heraus. Ausgangspunkt dafür ist eine sorgfältige Analyse der vielfältigen Interdependenzen zwischen dem spezifischen Organisationsrecht der Verwertungsgesellschaften (insbesondere der Verwertungsgesellschafts-RL aus 2014 und dem VGG), dem Vertragsrecht, dem Urheberrecht und – besonders wichtig in diesem Kontext – dem unionalen Wettbewerbsrecht. Die Arbeit basiert auf einem funktionsorientierten und funktionssichernden Ansatz. Sie ist funktionsorientiert, weil sie zwischen den unterschiedlichen Funktionslogiken der involvierten Rechtsgebiete differenziert und diese in den gebildeten Ansatz integriert: dem Governance-Recht der Verwertungsgesellschaften, dem Urheberrecht, dem Wettbewerbsrecht und dem Vertragsrecht. Funktionssichernd ist der Ansatz, weil er die im Mehrebenensystem angelegte spezifische Aufgabe von Verwertungsgesellschaften auch im internationalen Kontext absichert. Die Arbeit ist daher auch eine Grundlagenarbeit zu den Besonderheiten und Funktionen der kollektiven Rechtswahrnehmung im Immaterialgüterrecht. Sutterer deutet die „Querschnittseigenschaft des Verwertungsgesellschaftenrechts“ als eines, das nicht allein rechteinhaberbezogene, sondern gleichfalls nutzerbezogene Aufgaben verwirklicht“. Seine These, wonach „Verwertungsgesellschaften in vielfacher Weise zum urheberrechtlichen Interessenausgleich beitragen und zu diesem Zweck auch bewusst (regulatorisch) eingesetzt werden“ ist gerade in Zeiten der Herausforderungen generativer KI wichtig.

Aufbauend auf diese fundierte Analyse entwickelt Sutterer ein eigenständiges, wissenschaftlich ambitioniertes und – wie ich glaube - auch praxistaugliches Kollisionsrechtsmodell. Völlig richtig differenziert die Arbeit zwischen dem Regelungsrahmen in Drittstaatssachverhalten und jenem in EU-Konstellationen. Sie entwickelt genau genommen sogar zwei Modelle: ein allgemeines Kollisionsrecht und ein Binnenmarktkollisionsrecht für das Privatrecht der Verwertungsgesellschaften.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse, die Sutterer für die drei zentralen Rechtsverhältnisse vorschlägt: (1.) das Wahrnehmungsverhältnis zwischen Kreativen und der Verwertungsgesellschaft, (2.) das Lizenzverhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und Dritten und schließlich (3.) das Gegenseitigkeits- bzw. „Repräsentationsverhältnis“ von Verwertungsgesellschaften untereinander. Zunächst zum allgemeinen Kollisionsrecht: Die individuelle Position der Rechteinhaber:in im Wahrnehmungsverhältnis folgt aufgrund der funktionsbezogenen Analyse nicht dem Vertragsstatut (und

damit der Parteiautonomie). Sutterer begründet stattdessen eine neue Anknüpfung an das Wahrnehmungsstatut. Diese Anknüpfung führt zum Recht des Sitzlandes der jeweiligen Verwertungsgesellschaft. Damit gelingt es ihm, den spezifischen Treuhandcharakter des Wahrnehmungsvertrags adäquat abzubilden. Danach ist eine VG mit Sitz in Deutschland verpflichtet, in- und ausländische Rechte wahrzunehmen, während eine ausländische VG, die im Inland tätig ist, keinem Wahrnehmungszwang ausgesetzt sein soll.

Die stärker marktbezogenen Lizenzbeziehungen will Sutterer ebenfalls nicht vertragsrechtlich anknüpfen. Hier plädiert er überzeugend für einen auswirkungsbezogenen Ansatz. Dieser deckt sich im Ergebnis mit dem urheberrechtlichen Schutzlandprinzip. Spannend ist die Untersuchung des Gegenseitigkeitsverhältnisses. Dieses ist im Ausgangspunkt vertragsrechtlich geprägt und daher auch vertragsrechtlich anzuknüpfen. Allerdings gibt es eine Reihe von Aspekten, beispielsweise die Verteilung der Einnahmen, die nach dem vorrangigen Wahrnehmungsstatut anzuknüpfen seien. Dieses überlagere daher das Vertragsstatut. Das gilt insbesondere auch für den Repräsentationszwang in § 69 VVG.

Im Bereich des Europäischen Binnenmarktes arbeitet Sutterer überzeugend heraus, dass sich auch Verwertungsgesellschaften auf die primärrechtliche Dienstleistungsfreiheit berufen können. Daher löst die kollisionsrechtliche Anknüpfung vieler Aspekte an das Schutzlandprinzip als eine Abweichung vom Herkunfts- oder Sitzlandprinzip einen primärrechtlichen Rechtfertigungsbedarf aus. Sutterer differenziert dabei nach dem Harmonisierungsgrad der zugrundeliegenden Regelungen: Je höher dieser ist, desto höher sind die Rechtfertigungsanforderungen, je niedriger sie sind, desto eher ist eine Anknüpfung an das Schutzland gerechtfertigt. Drei Beispiele: Der Verteilung der Einnahmen schlägt er Autor mE überzeugend der zweiten Kategorie zu, weil der unionsrechtliche Harmonisierungsgrad vergleichsweise gering ist. Dasselbe gilt für die Tarifkontrolle sowohl bei gesetzlichen Nutzungserlaubnissen als auch bei der Geltendmachung von Ausschließlichkeitsrechten. Der Autor argumentiert bezüglich letzterer – vertretbar, aber vielleicht auch mit Blick auf das Binnenmarktziel angreifbar – damit, dass die real existierenden Märkte unterschiedlich sind. Drittes Beispiel: Ein im nationalen Recht im Vergleich zur VG-RL strenger ausgestalteter Wahrnehmungszwang könne aufgrund der Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 Verwertungsgesellschafts-RL nicht gegenüber ausländischen VG durchgesetzt werden.

Eine besondere Leistung der Dissertation liegt darin, dass Sutterer klar formulierte kollisionsrechtliche Rechtssätze entwickelt, die insbesondere für Praxis und Rechtsprechung eine wertvolle Orientierungshilfe bieten können. Seine Vorschläge bieten ein geeignetes

Fundament für rechtsfortbildende Entwicklung eines „Kollisionsrechts der Verwertungsgesellschaften“.

Ich hoffe, dass meine sehr knappe Würdigung dieser spannenden Arbeit zeigen konnte, dass und wie Moritz Sutterer eine bedeutsame Forschungslücke schließt. Die Arbeit setzt auch hinsichtlich methodischer Transparenz, wissenschaftlicher Präzision und der praxisgerechten Ausgestaltung Maßstäbe. Die Dissertation ist theoretisch innovativ und auch praktisch von großem Nutzen für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsanwender:innen und alle beteiligten Stakeholder. Mehr kann man von einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht erwarten!

München, am 14. Februar 2025